



## Reglement Videoüberwachung für Gebäude der Stadtpolizei

---

### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Videoüberwachung der Gebäude der Stadtpolizei an der Obermühlestrasse 5.

Da durch die Videoüberwachung die Identifikation von Personen möglich ist, werden damit Personendaten im Sinne des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (nachfolgend: [IDG](#)) bearbeitet.

### 2. Zweck der Videoüberwachung

Die Videoüberwachung zielt darauf ab, präventiv die Hemmschwelle für Delikte zu erhöhen. Fehlbare müssen damit rechnen, beobachtet und verzeigt zu werden. Es muss gewährleistet sein, dass Delikte beweiskräftig abgeklärt werden können.

Als mögliche Delikte gelten Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch (nicht abschliessende Aufzählung).

### 3. Umfang, Art und Betriebsdauer der Videoüberwachung

#### 3.1. Räumliche Ausdehnung

Die Position der Kamera und die davon erfassten Bereiche sowie die technische Auslegung richten sich auf folgende Bereiche:

- Ein- und Ausgänge
- Empfangsbereiche
- Aussenfassaden
- Zu den Gebäuden gehörende Aussenbereiche
- Aussen- und Innenparkplätze
- Zu- und Wegfahrten
- Haftbereich

Durch Einstellung der Kamerawinkel wird sichergestellt, dass dabei die Privatsphäre der Anwohnenden nicht verletzt wird. Die Aufnahmebereiche der Kameras, die öffentlichen Grund abdecken, sind in der Beilage 2 ausgewiesen.

Im Haftbereich ist die Verwendung von Videokameras grundsätzlich aus Gründen der Eigensicherung, zum Schutz der Mitarbeiter sowie zur Verhinderung von Sachbeschädigung zulässig.

In den Abstandszellen und den Besprechungszimmern erfolgt grundsätzlich keine Videoüberwachung. Falls konkrete Anhaltspunkte für eine ernsthafte Selbst- und/oder Fremdgefährdung der inhaftierten Person bestehen, darf eine Echtzeit-Videoüberwachung (Live Monitoring) in den Abstandszellen erfolgen.

### **3.2. Zeitliche Ausdehnung**

Die Videoüberwachung erfolgt rund um die Uhr (24-Stunden-Betrieb).

In den Abstandszellen darf die Echtzeit-Videoüberwachung (Live Monitoring) nur solange bestehen, als die Selbst- und/oder Fremdgefährdung anhält.

### **3.3. Inhaltliche Ausdehnung**

Die von der Videoüberwachung erfassten Bilder (im Folgenden «Aufzeichnungen») sind einerseits in Echtzeit einsehbar und werden andererseits aufgezeichnet.

Es erfolgt keine Tonaufzeichnung.

Die Gesichter von Personen, die sich ausserhalb der Bereiche gemäss Ziffer 3.1 befinden, sind für die überwachende Person nicht erkennbar. Die Auflösung erfolgt nur im Fall der Auswertung gemäss Ziffer 6.

In den Abstandszellen dürfen die Videobilder nicht aufgezeichnet werden.

## **4. Bekanntgabe der Videoüberwachung**

Die Öffentlichkeit wird durch Publikation im Internet auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht. Zudem werden bei jedem Zugang zum überwachten Areal gut sichtbare Piktogramme angebracht (vgl. Beilage 1).

## **5. Verantwortung**

Verantwortlich für den Betrieb der Videoüberwachung ist der Leiter Einsatzzentrale der Stadtpolizei Winterthur.

Die Berechtigung zum Zugriff auf die betreffenden Aufzeichnungen beschränkt sich auf den Kommandanten oder einen seiner Stellvertretenden. Die Abteilung Recht & Compliance ist über einen Zugriff auf Aufzeichnungen per E-Mail in Kenntnis zu setzen.

Zugriffe auf und Bearbeitung von Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert.

Die Protokolldateien und die Dokumentation werden 12 Monate aufbewahrt. Zugriff auf die Protokolldaten haben ausschliesslich der Leiter der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Winterthur und dessen Stellvertreter.

## **6. Nutzung und Auswertung der Videoüberwachung**

Die von den Kameras aufgenommenen Bilder werden in Echtzeit am Schalter der Stadtpolizei (Eingangsbereich) und auf der Einsatzzentrale angezeigt.

Die Einsichtnahme in gespeicherte Aufzeichnungen darf erfolgen, wenn

a) ein konkreter Vorfall gemäss Ziffer 2 festgestellt wird und

b) die Auswertung der Aufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

Eine weitere Verwendung der Bilder erfolgt nur nach vorgängiger Rücksprache mit der Abteilung Recht & Compliance der Stadtpolizei.

In den Abstandszellen werden die von den Kameras aufgenommenen Bilder in Echtzeit auf einem Display vor der Abstandszellentür sowie im nächstgelegenen Einvernahmezimmer wiedergegeben. Die Bilder sind vom zuständigen Sachbearbeiter am Monitor in Echtzeit zu überwachen. Aufzeichnungen erfolgen keine.

## **7. Einsichtnahme und Bekanntgabe**

### **7.1. Einsichtnahme durch betroffene Personen**

Die Einsichtnahme durch betroffene Personen in aufgezeichnete Daten richtet sich nach den Bestimmungen des [IDG](#).

Gesuche um Einsichtnahme werden durch die Abteilung Recht & Compliance der Stadtpolizei behandelt.

### **7.2. Einsichtnahme durch Behörden**

Aufgezeichnete Daten dürfen bekannt gegeben werden:

- a) den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten sowie
- b) anderen mit der Verfolgung von Rechtsansprüchen befassten Behörden.

Die Bekanntgabe ist nur zulässig, soweit sie für das straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliche Verfahren erforderlich ist.

### **7.3. Einsichtnahme durch Dritte**

Eine Verpflichtung gegenüber Dritten betreffend Art, Qualität und Verfügbarkeit von Aufzeichnungen besteht nicht und kann nicht geltend gemacht werden.

Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

## **8. Aufbewahrung und Löschung der Aufzeichnungen**

Die von der Videoüberwachung aufgezeichneten Bilder werden vor Ort auf eine Festplatte gespeichert.

Der Zugriff auf die aufgezeichneten Daten wird durch technische Massnahmen besonders geschützt.

Die Aufzeichnungen werden für 14 Tage gespeichert und anschliessend automatisch gelöscht bzw. überschrieben, soweit sie nicht weiterhin für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

## **9. Änderungen des Reglements**

Jede Änderung samt Ergänzung dieses Reglements oder einer Beilage ist der Datenschutzstelle zur Prüfung zuzustellen.

## **10. Inkrafttreten und Stand**

Dieses Reglement tritt per 10. Januar 2025 in Kraft und hebt vorherige Versionen auf.

Kommandant



Oberst Anjan Sartory

Beilage 1: Darstellung Piktogramm

Beilage 2: Plan mit überwachtem Bereich